



**GVL-Nachberechnung zum Vervielfältigungsrecht
(GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin)**

Sehr geehrter Vertragspartner,

die GEMA räumt Ihnen die Rechte der musikalischen Urheber, also der Komponisten, Textdichter und deren Verleger ein, während die GVL die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller vertritt.

Sie nutzen für die Musikwiedergaben in Ihrem Geschäftsbetrieb „selbstbespielte Tonträger“ wie selbst gebrannte CD's, mp3-Dateien etc. Bis zum 31.03.2013 wurde das Vervielfältigungsrecht als Zuschlagstarif zu den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht erhoben.

Seit dem 01.04.2013 wird das den musikalischen Urhebern zustehende Vervielfältigungsrecht für die Verwendung von selbst hergestellten Tonträgern nach dem neuen GEMA-Tarif VR-Ö lizenziert. Zwischen Ihnen und der GEMA besteht daher ein entsprechender Lizenzvertrag.

Eine an den GEMA-Tarif VR-Ö angepasste Neuregelung für die Vervielfältigungsrechte der Tonträgerhersteller (Labels), die die GEMA im Rahmen eines Inkassomandats lizenziert, liegt ab dem 01.04.2013 nicht vor, so dass die GEMA für die GVL diese Rechte seit diesem Zeitpunkt nicht mehr berechnet hat.

Als Interimslösung haben die GVL und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. als größter Gesamtvertragspartner nunmehr vereinbart, die Vervielfältigungsrechte für die GVL nochmals in Form des bisherigen Zuschlags auf die GEMA Wiedergabetarife für die Zeit ab 01.04.2013 bis zum 31.12.2015 zu lizenzieren. Die entsprechende Rechnung finden Sie als Anlage.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die GEMA von der GVL mit der Nachberechnung beauftragt wurde.

Zusätzlich möchten wir Sie daraufhinweisen, dass der Rechnungsbetrag auch bei vorliegendem SEPA Mandat nicht von Ihrem Konto abgebucht wird. Wir bitten um entsprechende Überweisung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GEMA